

# **BVGer D-4374/2010 vom 5. Juli 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4374\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4374_2010)

FR: TAF D-4374/2010 du 5 juillet 2012

IT: TAF D-4374/2010 del 5 luglio 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.3**

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht nur der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland, sondern auch die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids massgebend (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38; EMARK 2005 Nr. 18). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation geschaffen worden sei, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend. Sind diese nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht, begründen sie zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352).

### **E. 4.1**

Das BFM erachtete die geltend gemachten Ausreisegründe des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG und teils auch jenen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Den Rechtsmitteleingaben sind diesbezüglich keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die geeignet wären, eine Änderung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls herbeizuführen.

#### **E. 4.1.1**

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids massgeblich ist, wobei erlittene Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland ein Hinweis auf weiterbestehende Gefährdung sein kann (vgl. BVGE 2008/4 Nr. 5.4 mit weiteren Hinweisen). Für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft muss zudem zwischen den geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen und der Ausreise aus dem Heimatland ein sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht enger Zusammenhang bestehen (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5, BVGE 2010/57 E. 4.1; EMARK 1999 Nr. 7, EMARK 2000 Nr. 2, EMARK 2003 Nr. 8). Nach Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zudem erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, die ihr gezielt zugefügt worden sind (vgl. EMARK 2005 Nr. 21).

#### **E. 4.1.2**

Zwar ist es unbestritten, dass der Beschwerdeführer aus einer politisch aktiven Familie stammt, jedoch vermochte er nicht zu beweisen respektive glaubhaft darzutun, dass er selbst im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien im September 2009 einer asylrechtlich relevanten Verfolgung unterlag. Der Beschwerdeführer machte anlässlich der Erstbefragung vom 30. Dezember 2009 geltend, die syrischen Behörden hätten ihn im Jahr 2007 zwei Mal verhört; er sei dabei zu den Aktivitäten seiner der PKK zugehörigen Schwester F.\_\_\_\_\_ und den PYD-Mitgliedern, die zu seiner Familie nach Hause gekommen seien, befragt und auch beschuldigt worden, selbst an Parteisitzungen teilgenommen zu haben. Da er deshalb Angst vor den Behörden gehabt habe, habe er sein Heimatdorf am 15. April 2008 verlassen und sei zu seinen Schwestern nach J.\_\_\_\_\_ gezogen (vgl. A1 S. 5 f.). Körperliche Misshandlungen machte er damals keine geltend. Erst im Rahmen der Anhörung vom 18. Januar 2010 führte er ergänzend aus, ihm seien bei den besagten Verhören zwei Ohrfeigen gegeben worden (vgl. A9 S. 5 F29 und S. 7 F38). Die Rüge in der Beschwerdeschrift, das BFM habe den diesbezüglichen Sachverhalt ungenügend abgeklärt, greift nicht. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer bei der Erstbefragung keine Misshandlungen vorbrachte und bei der Anhörung die Übergriffe präzise definierte (zwei Ohrfeigen), bestand für das BFM keine Veranlassung, bezüglich der Art und Intensität der bereits exakt benannten Schläge nachzufragen. Die diesbezüglich in der Beschwerdeeingabe neu vorgebrachten Übergriffe in Form von Tritten müssen grundsätzlich als nachgeschoben angeschaut werden, ist doch kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer diese bei der Anhörung nicht auch erwähnte, wie er es mit den Ohrfeigen getan hat. Aber selbst wenn es auch zu Tritten gekommen sein sollte, vermögen die beiden Verhöre im November 2007 den Anforderungen an eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nicht zu genügen. Die Asylgewährung kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren, und aus den besagten Verhören lässt sich nicht ableiten, dass dem Beschwerdeführer darüber hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit asylrechtlich relevante Nachteile seitens der syrischen Behörden gedroht hätten. Die Aktenlage deutet vielmehr darauf hin, dass das behördliche Interesse am Beschwerdeführer im November 2007 primär darin bestand, von ihm Informationen bezüglich anderer Personen (Schwester F.\_\_\_\_\_, PYD-Mitglieder) erhältlich zu machen, zumal der damals gegen ihn selbst erhobene Vorwurf der Teilnahme an PYD-Sitzungen bis zu seinem Wegzug nach J.\_\_\_\_\_ rund fünf Monate später nicht zu weiteren Verfolgungsmassnahmen (bspw. weitere Verhöre, Verhaftung, Eröffnung eines Strafverfahrens) geführt habe. Zwischen den Verhören im November 2007 und der erst im September 2009 erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers aus Syrien fehlt es damit am geforderten zeitlich und sachlich engen Zusammenhang. Der erst im Rahmen der Anhörung vom 18. Januar 2010 vorgebrachte Fluchtgrund der behördlichen Suche aufgrund der Teilnahme an einer Feier zu Ehren des Geburtstags von Abdullah Öcalan am 4. April 2008 muss als nachgeschoben gelten. Der Beschwerdeführer hat die im Anschluss an die besagte Feier erfolgte Suche nach ihm bei der Erstbefragung vom 30. Dezember 2009 mit keinem Wort erwähnt, obwohl es sich dabei um den eigentlichen Auslöser für seine Flucht gehandelt habe (vgl. A9 S. 6 F30). Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal er bei der Erstbefragung auf zweimalige Nachfrage hin ausdrücklich bestätigte, alle Asylgründe genannt zu haben, weitere gebe es nicht und er habe keine Zusatzbemerkungen anzubringen (vgl. A1 S. 6 f.). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer den zentralen Fluchtgrund bei der Erstbefragung nicht geltend gemacht hat. Die erst bei der Anhörung vorgebrachte behördliche Suche aufgrund

der besagten Feier vom 4. April 2008 kann deshalb nicht geglaubt werden. Im Übrigen erscheint es realitätsfremd, dass die Behörden lediglich noch einmal im Mai oder Juni 2008 (vgl. A9 S. 10 F60) beziehungsweise zwei Mal im Juli 2008 und April 2009 (vgl. Beschwerdeschrift S. 12), mithin im Abstand von rund einem Jahr, bei seinem Bruder G.\_\_\_\_\_ im Heimatdorf nach ihm gefragt hätten, wenn tatsächlich etwas Konkretes gegen ihn vorgelegen hätte. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Schreiben der Verwandten des Beschwerdeführers vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, lässt sich diesen doch weder der Anlass noch der Zeitpunkt für die angebliche polizeiliche Suche nach dem Beschwerdeführer entnehmen. Im Übrigen widerspricht die Angabe des Bruders G.\_\_\_\_\_, die Polizei habe im April 2009 nochmals nach dem Beschwerdeführer gefragt, den Aussagen des Beschwerdeführers selbst, wonach im Mai/Juni 2008 letztmals nach ihm gesucht worden sei (vgl. A9 S. 10 F60). Seine Erklärung in der Beschwerdeingabe vom 16. Juni 2010, er habe von der polizeilichen Nachfrage im April 2009 erst jetzt erfahren, vermag nicht zu überzeugen, ist doch davon auszugehen, dass ihn sein Bruder G.\_\_\_\_\_ oder seine Mutter, die ihn regelmässig in J.\_\_\_\_\_ besucht habe (vgl. A9 S. 5 F29), über ein so wichtiges Ereignis informiert hätten, zumal er erst fünf Monate nach der angeblichen Suche vom April 2009 aus Syrien ausreiste. Aufgrund der Aktenlage ist vielmehr davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer nach einem rund eineinhalbjährigen Aufenthalt in J.\_\_\_\_\_, während dem er nicht behelligt worden und auch nicht bei seinen Schwestern nach ihm gefragt worden sei, nicht wegen einer aktuellen Bedrohung zur Ausreise entschlossen hat, sondern um sich in K.\_\_\_\_\_ der PKK anzuschliessen (vgl. A9 S. 9 F58 und S. 13 F85).

#### **E. 4.1.3**

Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch mit dem Hinweis auf die allgemein schwierige Lage der kurdischen Bevölkerungsminderheit in Syrien den Anforderungen an eine asylbeachtlich begründete, individuelle Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG nicht zu genügen.

#### **E. 4.1.4**

Der Beschwerdeführer konnte mithin für den Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien keine asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das BFM hat das Asylgesuch in diesem Kontext zu Recht abgelehnt.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer machte weiter subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend, indem er vorbrachte, er habe sich in der Schweiz exilpolitisch engagiert, weshalb er bei einer Rückkehr nach Syrien eine Verfolgung seitens der syrischen Behörden befürchten müsse. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die zu den Akten gegebenen Beweismittel verwiesen. Es ist mithin zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund der dokumentierten exilpolitischen Aktivitäten die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

#### **E. 4.2.1**

Eine Person, die subjektive Nachfluchtgründe geltend macht, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt würde (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1; EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a). Die Anforderungen an

den Nachweis einer begründeten Furcht bleiben dabei massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. BSGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; E. 7b/8). Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. E. 16 E. 5a).

#### **E. 4.2.2**

Den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts zufolge interessieren sich die syrischen Behörden zwar für die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen, es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die die Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften, gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Massgebend ist dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftretens und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende zu einer Gefahr für den Bestand des Regimes wird.

#### **E. 4.2.3**

Das BFM verneinte in casu das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Die eingereichten Beweismittel vermitteln nicht den Eindruck, der Beschwerdeführer habe sich in der Schweiz in hervorgehobener Position für die Belange der Exil-Syrer beziehungsweise der syrischen Kurden engagiert. Hinsichtlich der im Rahmen der Anhörung vom 18. Januar 2010 widersprüchlich beantworteten Frage der PYD-Mitgliedschaft (vgl. A9 S. 8 F44: "Nein, ich bin nicht offizielles Mitglied..."; F49: "Ich bin Mitglied der Partei.") führte der Beschwerdeführer in der Beschwerdeeingabe vom 16. Juni 2010 erläuternd aus, er habe durch seine Familie seit seiner Kindheit eine enge Bindung zur PYD gehabt, sei in Syrien jedoch nicht offizielles Mitglied gewesen; erst in der Schweiz sei der Beitritt erfolgt. Das diesbezügliche Schreiben der europäischen Sektion der PYD vom (...) bezeichnet den Beschwerdeführer sowohl als Mitglied als auch als Sympathisanten. Im Übrigen äussert es sich weder zum Beitrittsdatum noch zur konkreten Rolle des Beschwerdeführers, sondern hält lediglich in standardisierter Form den Einsatz für "Demokratie und Freiheit" fest. Einen Beleg für eine hohe und in der Öffentlichkeit besonders exponierte Stellung oder Tätigkeit in der PYD vermag der Beschwerdeführer damit jedenfalls nicht zu liefern. Aus den Akten ergibt sich weiter, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 12. März 2010 bis zum 1. Juli 2010 an fünf Kundgebungen in S.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_ teilgenommen sowie im Juni/Juli 2010 drei Artikel zur Situation der Kurden in Syrien unter seinem Namen und mit einer Fotografie versehen im Internet veröffentlicht hat. Das Engagement des Beschwerdeführers bestand somit in der PYD-Mitgliedschaft sowie der Teilnahme an ein paar wenigen Kundgebungen und dem Verfassen einer geringen Anzahl Artikel während einer kurzen

Zeitspanne (März bis Juli 2010). Damit hebt er sich indes nicht von der breiten Masse der exilpolitisch tätigen syrischen Kurden ab. In der Schweiz finden unzählige exilpolitische Anlässe statt und es dürfte den syrischen Behörden kaum möglich sein, diese alle zu bewachen. Zudem erschöpfen sich die drei im Internet veröffentlichten Artikel - die nur kurze Zeit nach der Eröffnung der angefochtenen Verfügung vom 11. Mai 2010 verfasst wurden und daher primär eine direkte Reaktion auf den Asylentscheid sein dürften - in allgemein gehaltenen Unmutsäusserungen, ohne konkreten Bezug zur eigenen Situation des Beschwerdeführers; sie vermitteln nicht den Eindruck, dahinter stehe ein Autor, der zu einer echten Gefahr für das syrische Regime werden könnte. In den Akten finden sich denn auch keine konkreten Hinweise, dass der Beschwerdeführer wegen den geschilderten, bereits längere Zeit zurückliegenden Aktivitäten tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen hat respektive als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert wurde, beziehungsweise dass gegen ihn im Heimatland deswegen behördliche Massnahmen eingeleitet wurden. Schliesslich vermag auch die Asylgesuchseinreichung in der Schweiz nicht eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen.

#### **E. 4.2.4**

Der Beschwerdeführer erfüllt damit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG auch unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG nicht.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist die asylsuchende Person indes im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, wird die Wegweisung nicht verfügt (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt nach der am (...) Januar 2011 erfolgten Heirat mit einer Schweizerin grundsätzlich über einen Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung (Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 [AuG, SR 142.20]), wobei die konkrete Beurteilung des (grundsätzlichen) Anspruchs und damit der Entscheid über die Wegweisung in die Zuständigkeit der ausländerrechtlichen Behörden fällt. Dem Beschwerdeführer wurde mittlerweile eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung erteilt, so dass die Beschwerde betreffend die Fragen der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs gegenstandslos geworden und entsprechend abzuschreiben ist (vgl. BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510, mit Verweis auf EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insoweit als gegenstandslos geworden abzuschreiben, als sie die Fragen der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs betrifft. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Die unterliegende Partei hat in der Regel die Kosten des Verfahrens zu tragen. Unterliegt sie nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei

aufgelegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat; ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden, werden die Kosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds festgelegt (Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 7.2**

Die Heirat des Beschwerdeführers mit einer Schweizerin ist nicht als ein die Gegenstandslosigkeit bewirkendes Verhalten im Sinne der genannten Bestimmung zu werten. Hinsichtlich der Frage der Kostenaufgabe sind deshalb die Erfolgchancen der Beschwerde vor der Heirat zu ermitteln. Die diesbezügliche Überprüfung der Akten ergibt, dass die Wegweisung als gesetzliche Regelfolge der Asylverweigerung - neben der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und der Ablehnung des Asyls - zu bestätigen gewesen wäre (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Indes wäre der Wegweisungsvollzug aufgrund der gegenwärtigen allgemeinen Lage in Syrien als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu werten gewesen. Die Beschwerde hätte damit vor der Heirat insoweit Chancen auf Erfolg gehabt, als der angeordnete Wegweisungsvollzug nicht zu bestätigen, sondern infolge Unzumutbarkeit zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufzuschieben gewesen wäre. Es wäre deshalb praxisgemäss vom hälftigen Durchdringen des Beschwerdeführers auszugehen gewesen. Dem Beschwerdeführer ist damit ein um die Hälfte reduzierter Anteil der Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 VGKE).

### **E. 7.3**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist aufgrund seines hypothetisch hälftigen Durchdringens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE eine entsprechend um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Eine Kostennote wurde bisher nicht zu den Akten gereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1400.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.